

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes bezüglich der Kündigungsfrist des Kunden bei Wohnortwechsel für den Fall begehrt, dass der Vertragspartner seine Leistung am neuen Wohnort nicht erbringen kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass heutzutage ein Umzug aus beruflichen, finanziellen oder anderen Gründen sehr schnell notwendig werden könne. Eine Kündigungsfrist von drei Monaten verursache für den Kunden unnötige Mehrkosten, die ungerechtfertigt seien und den Kunden in unangemessener Weise einseitig benachteiligten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 99 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die mit dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen im Mai 2012 eingeführte Fassung des § 46 Absatz 8 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) eine spezialgesetzliche

Sonderkündigungsregelung enthält, die den allgemeinen Kündigungsmöglichkeiten aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorgeht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) trägt der Kunde, der einen längerfristigen Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung schließt, grundsätzlich das Risiko, diese aufgrund einer Veränderung seiner eigenen persönlichen Verhältnisse nicht mehr nutzen zu können (vgl. Urteil des BGH vom 11. November 2010 – III ZR 57/10).

In seinem Urteil vom 4. Mai 2016 (XII ZR 62/15) zur außerordentlichen Kündbarkeit von langfristigen Fitness-Studioverträgen hat der BGH u. a. ausgeführt, dass ein Wohnsitzwechsel grundsätzlich keinen wichtigen Grund i. S. v. §§ 314 Absatz 1, 543 Absatz 1, 626 Absatz 1 BGB für eine außerordentliche Kündigung darstellt. Die Gründe für einen Wohnsitzwechsel – sei er auch berufs- oder familienbedingt – liegen in aller Regel allein in der Sphäre des Kunden und sind von ihm beeinflussbar.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die in § 46 Absatz 8 Satz 3 TKG vorgesehene dreimonatige Kündigungsfrist bei Verträgen über den Zugang zu Telekommunikationsanschlüssen gegenüber anderen Dauerschuldverhältnissen (z. B. Abonnement einer örtlichen Tageszeitung oder Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio) nach dem Dafürhalten des Ausschusses somit eine deutliche Besserstellung darstellt und im Übrigen auch weit über die europarechtlichen Vorgaben hinausgeht.

Von der o. g. höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Gesetzgeber mit der TKG-Novelle bewusst abgewichen, um Verbraucherbeschwerden zu begegnen und eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zu verhindern.

Wie sich der unter www.bundestag.de einsehbaren Gesetzesbegründung entnehmen lässt, wird durch die dreimonatige Kündigungsfrist ein angemessener und unbürokratischer Interessenausgleich zwischen dem betroffenen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und dem Verbraucher gewährleistet (Drucksache 17/5707, S. 70).

Zudem macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass kürzere Kündigungsfristen aufgrund der Privatautonomie zwischen Anbieter und Verbraucher von der Fristenregelung unberührt bleiben (Drucksache 17/5707, S. 70).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.